

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 48 (1897)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mitteilungen — Communications.

### Reglement für die praktische Prüfung zur Wählbarkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet. *Règlement relatif à l'examen pratique pour l'obtention du brevet d'éligibilité aux emplois forestiers cantonaux supérieurs de la zone fédérale des forêts.*

In Ausführung des Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1884 betreffend die Wählbarkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet, und in Revision des Reglements für die praktische Prüfung zu obiger Wählbarkeit vom 16. Juni 1885, hat das *eidgen. Departement des Innern* unterm 22. Dezember 1896 folgendes Reglement erlassen:

Art. 1. Zur praktischen Prüfung werden nur diejenigen Bewerber um Wählbarkeitszeugnisse zugelassen, welche das Diplom der schweiz. Forstschule besitzen oder das wissenschaftliche Examen (Art. 3 des obigen Bundesratsbeschlusses und des Prüfungsreglements vom 16. März 1885) bestanden und ferner durch ein Zeugnis der Forstschule sich über eine hinreichende praktische Fertigkeit im Vermessungswesen und Waldwegbau ausgewiesen.

Art. 2. Die Anmeldung zur Prüfung hat bis Ende August beim eidg. Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, schriftlich stattzufinden unter Beilage allfälliger Zeugnisse (Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1884).

Der Oberforstinspektor, als Präsident der Kommission ex officio, wird sich mit den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten über deren forstlich-praktische Ausbildung bei hierzu geeigneten schweiz. Forst-

*Le Département fédéral de l'Intérieur, en exécution de l'art. 5 de l'arrêté du Conseil fédéral du 16 juin 1884 au sujet de l'éligibilité aux emplois forestiers cantonaux supérieurs de la zone fédérale des forêts, et en révision du règlement du 16 juin 1885, relatif au même objet, a, en date du 22 décembre 1896, arrêté ce qui suit :*

Art. 1. Ne sont admis à l'examen pratique pour l'obtention du brevet d'éligibilité aux emplois forestiers cantonaux supérieurs de la zone fédérale que les candidats qui possèdent le diplôme de l'école forestière fédérale ou qui ont subi avec succès l'examen scientifique (art. 3 de l'arrêté du Conseil fédéral et règlement du 16 mars 1885), et qui peuvent produire un certificat de l'école forestière de leur capacité en matière d'arpentage et de levé de chemins de forêts.

Art. 2. Les candidats doivent s'annoncer par écrit, avant la fin du mois d'août, au Département fédéral de l'Intérieur, division des forêts, en joignant à leur demande d'inscription les certificats dont ils pourraient disposer (art. 6 de l'arrêté du Conseil fédéral du 16 juin 1884).

En sa qualité de président d'office de la commission d'examen, l'inspecteur fédéral en chef des forêts s'entend avec les candidats admis à l'examen au sujet de leur

verwaltungen verständigen und die erforderlichen Verhandlungen mit letzteren vermitteln.

Dieses Praktikum hat wenigstens ein Jahr zu dauern (citerter Art. 5).

Der Bundesrat wird den betreffenden Forstverwaltern für deren Bemühungen eine angemessene Entschädigung aussetzen.

Art. 3. Jeder Kandidat hat selbstständig einen Wirtschaftsplan über eine, wenigstens 80 ha messende Waldung zu entwerfen und das Operat dem Präsidenten der Kommission spätestens innert einer Frist von 2 Monaten, vom Beginn der Arbeit an gerechnet, zur Prüfung zuzustellen.

Es ist den Kandidaten gestattet, die Wirtschaftspläne während obiger forstlichen Jahrespraxis zu entwerfen, ohne Abzug der hierzu verwendeten Zeit.

Zur Auswahl geeigneter Waldungen zu diesem Entwurf wird sich der Präsident mit Kantonen ins Vernehmen setzen und bemüht sein, dass den Kandidaten für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung zuerkannt werde.

Der Präsident hat sich darüber Sicherheit zu verschaffen, dass die Wirtschaftspläne von den Kandidaten selbstständig entworfen werden.

Art. 4. Während der Zeit der forstlichen Praxis hat eine Abordnung der Kommission zweimal, am Ende des ersten und bei Beginn des letzten Trimesters, die betreffende Forstverwaltung zu besuchen, mit dem Gang und bisherigen Erfolg des Praktikums sich bekannt zu machen und mit dem Verwalter allfällige Wünsche zu besprechen.

stage dans des administrations forestières suisses appropriées; il fera les démarches nécessaires auprès de ces administrations, afin d'y faire entrer ces candidats.

Le stage du candidat doit durer un an au moins (art. 5 de l'arrêté déjà cité).

Le Conseil fédéral fait indemniser les chefs des administrations où se trouvent les candidats, de la peine qu'ils peuvent avoir à initier ces candidats dans les travaux de la pratique forestière.

Art. 3. Chaque candidat doit élaborer un plan d'aménagement pour une forêt de 80 ha d'étendue au minimum. Au plus tard deux mois après avoir commencé ce travail, il doit le soumettre à l'examen du président de la commission.

Le candidat peut procéder à l'élaboration de ce plan durant son année de stage. Dans ce cas, le temps qu'il a consacré à ce travail n'est pas déduit de la durée de son stage.

L'état des forêts, dont les candidats dresseront les plans d'aménagement, doit correspondre aux exigences de l'examen. A cet effet, le président de la commission s'entend avec les cantons au sujet des forêts à choisir. Il fait son possible aussi pour que le travail du candidat soit rémunéré.

Le plan d'aménagement doit être exécuté par le candidat en personne. Le président de la commission doit s'en assurer.

Art. 4. Dans le but de se former une opinion sur le succès du stage, et, le cas échéant, de favoriser le développement du stagiaire dans telle ou telle direction, une délégation de la commission procède deux fois durant ce stage,

Ueber die Abordnung zur Prüfung haben sich die Mitglieder der Kommission unter sich zu verständigen. Die Abgeordneten werden über ihre Mission spätestens einen Monat vor Ablauf des Praktikums dem Präsidenten zu Handen der Kommission Bericht erstatten.

Art. 5. Im September oder Oktober setzt der Präsident einen Tag zur Schlussprüfung an und erlässt die erforderlichen Einladungen. Die Prüfung hat sich zu beschränken auf den Entwurf von Wirtschaftsplänen an der Hand der eingereichten Arbeiten und auf rein praktische Fragen während eines Waldbesuches von einigen Stunden; die Arbeiten über Vermessung und Waldwegbau werden vorgelegt und gutfindendenfalls Fragen an die Kandidaten über diese Fächer gestellt.

Art. 6. Gestützt auf diese Schlussprüfung, das Zeugnis über Vermessung und Wegbau und über die forstliche Praxis der Kandidaten, stellt die Kommission die Noten fest und beschliesst gutachtlich über die denselben zu erteilenden Wählbarkeitszeugnisse. Der Präsident gibt dem Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, Kenntnis vom Ergebnis der Prüfung und des diesfälligen Antrages der Kommission.

Art. 7. Auf Grundlage dieser Mitteilung (Art. 5) und der Anträge des eidgenössischen Schulrates (Reglement für die wissenschaftliche Prüfung) entscheidet das Departement des Innern über die Ausstellung der Wählbarkeitszeugnisse.

à une inspection de l'administration où pratique le stagiaire. Ces inspections ont lieu, l'une, à la fin du premier trimestre de l'année de stage et l'autre au commencement du dernier trimestre de ce stage.

Les membres de la délégation susdite sont désignés par la commission. Au plus tard un mois avant la fin du stage, ces délégués doivent faire rapport sur leur mission au président de la commission. Celui-ci en rend compte à la commission elle-même.

Art. 5. En septembre ou en octobre, le président fixe un jour pour l'examen définitif des candidats; il convoque la commission et invite les candidats à se présenter à cet examen. Celui-ci doit être restreint à la discussion des plans d'aménagement livrés par les candidats et, durant une course de quelques heures en forêt, à des questions d'ordre purement pratique. Les travaux d'arpentage et les projets de chemins forestiers qu'ont élaborés les candidats doivent aussi être présentés à la commission. Si celle-ci le juge à propos, elle adresse aux candidats différentes questions sur ces travaux.

Art. 6. En se fondant sur l'examen définitif, sur le certificat de l'école forestière au sujet de l'arpentage et du projet de chemin forestier, ainsi que sur le stage des candidats, la commission détermine les notes qui reviennent à ces candidats et préavise, relativement aux brevets d'éligibilité. Le président de la commission communique au Département fédéral de l'Intérieur le résultat de l'examen et les propositions y relatives de la commission.

Von dem diesfälligen Beschlusse wird den Examinanden schriftlich Kenntnis gegeben. Die Namen derer, denen das Wählbarkeitszeugnis erteilt wurde, werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 8. Diejenigen Bewerber um Wählbarkeitszeugnisse, denen ein solches nicht erteilt werden konnte, können sich innert Jahresfrist, jedoch nur zu *einer* nochmaligen Prüfung unter der Bedingung melden, dass sie sich in dieser Zeit in der forstlichen Praxis weiter ausbilden.

Auch für diese Praxis gelten die in Art. 2 bis 4 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen.

Art. 9. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 25 und ist vor Beginn des Praktikums zu erlegen.

Art. 10. Gegenwärtiges Reglement tritt mit 1. Januar 1897 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 16. Juni 1885 aufgehoben.

Art. 7. Sur la base de cette communication et des propositions du conseil de l'école polytechnique (voir le règlement relatif aux examens scientifiques), le Département fédéral de l'Intérieur décide, quant aux brevets à accorder.

Les candidats sont informés des décisions prises à leur sujet. Les noms de ceux qui ont obtenu le brevet d'éligibilité sont publiés dans la *Feuille fédérale*.

Art. 8. Les candidats auxquels ce brevet n'a pas pu être accordé, ne peuvent plus se faire inscrire qu'une seule fois à un nouvel examen et cela seulement à la condition de continuer à se perfectionner dans la pratique forestière. Cette seconde inscription doit avoir lieu durant l'année qui suit le premier examen.

Les dispositions des articles 2 et 4 du présent règlement sont applicables par analogie à cette nouvelle inscription.

Art. 9. La taxe d'examen comporte 25 francs et doit être payée avant le commencement du stage.

Art. 10. Le présent règlement entre en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1897; il abroge celui du 16 juin 1885.



### Accroissement en longueur d'un rameau de glycine.

Sur le côté sud de l'observatoire du jardin d'essais forestiers de l'Adlisberg croît un pied de glycine (*Glycine sinensis*), sur les pousses duquel nous avons pu, cette année, faire quelques observations intéressantes relatives à l'accroissement en longueur.

Au printemps dernier, le surveillant du jardin eut la fantaisie de pratiquer une trouée dans la muraille du bureau et d'y faire passer un rameau de cette glycine qui, à partir du milieu de juin, se développa ainsi à l'intérieur du local. Le rapide accroissement du rejet le

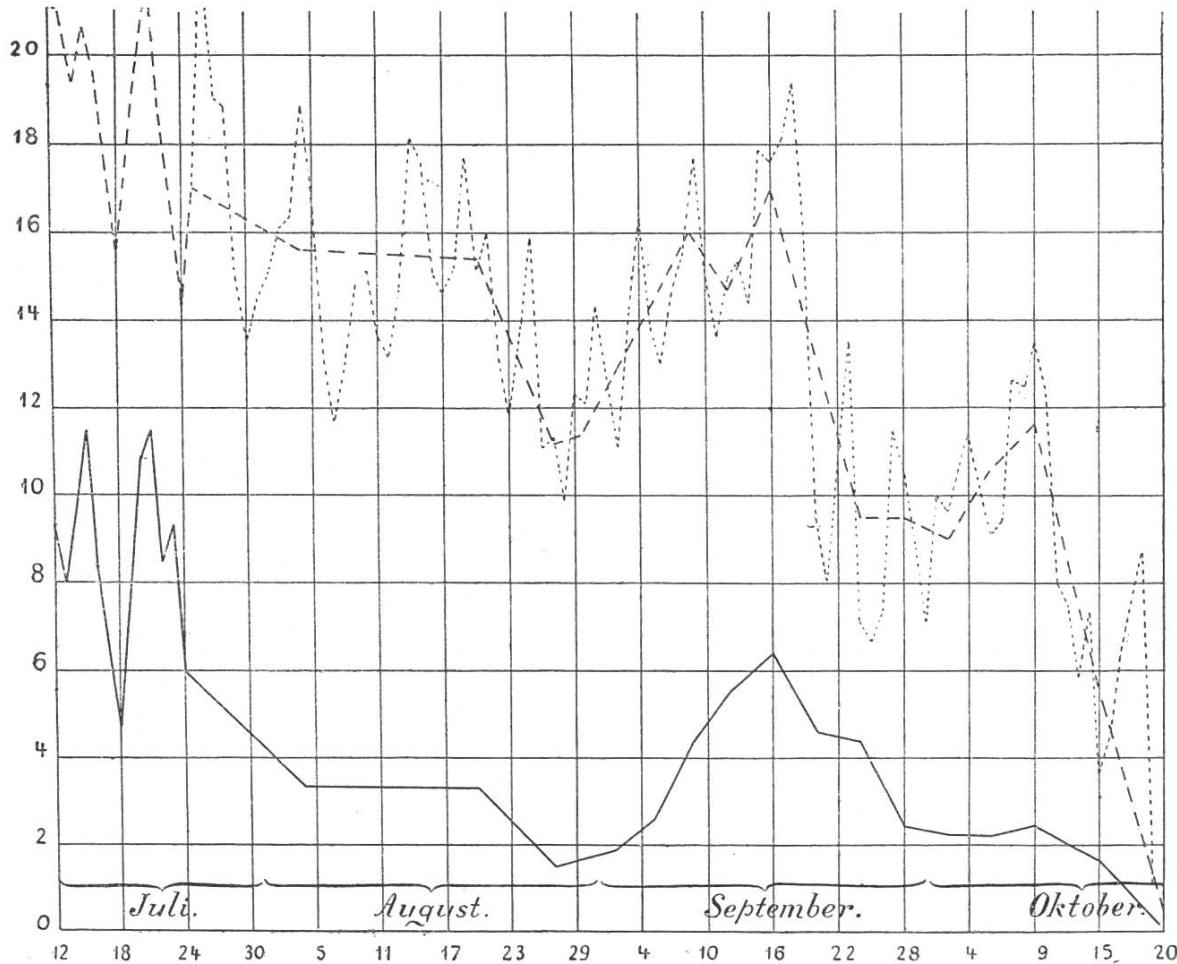
frappa bientôt et il résolut de marquer exactement l'augmentation journalière, au moyen de traits au crayon sur la paroi, ce qui fut facile en attachant la plante à des crochets plantés ad hoc.

Du 12 au 25 juillet, les observations eurent lieu journellement. A cette dernière date, l'extrémité du rejet atteignait presque le plafond et il fallut, dès lors, le conduire horizontalement le long de ce dernier.

Degrés

et cm.

Grade *Accroissement en longueur d'un rameau de glycine.* — *Längenwachstum eines Glycinenzweiges.*  
u. cm.



— *Courbe de l'accroissement.* — *Zuwachskurve.*  
— *Moyenne de la température de l'air.* — *Kurve der mittlern Lufttemperatur.*  
..... *Variations journalières de la température.* — *Tägliche Schwankungen der Lufttemperatur.*

Au point de passage, il devint impossible de faire les notations journalières; ce n'est que le 24 août que ces dernières furent reprises et continuées à intervalles variant de 3 à 4 jours, jusqu'au 12 octobre.

En automne, le rameau fut séparé du tronc; il avait atteint la longueur totale de 5,86 m. Un autre rameau ayant cru en plein air — et l'on sait que l'influence de la lumière diminue l'intensité de l'accroissement en longueur — ne mesurait pas moins de 6,25 m!

Le tableau suivant montre les variations de cet accroissement en longueur.

## Accroissement en longueur d'un rameau de glycine.

Date des Observations	Accroissement en longueur		Température de l'air			Humidité relative %
	périodique cm	journalier cm	moyenne ° C	minimum ° C	maximum ° C	
12 Juillet . . . .	9.3	9.3	21.3	13.6	26.8	88
13 " . . . .	8.0	8.0	21.0	13.0	25.0	70
14 " . . . .	9.5	9.5	19.4	11.0	23.7	65
15 " . . . .	11.5	11.5	20.7	11.7	27.5	79
16 " . . . .	8.3	8.3	19.7	13.6	23.5	89
17 " . . . .	14.0	4.7	17.2	11.5	21.0	86
18 " . . . .			14.8	11.9	18.0	100
19 " . . . .			14.9	10.4	19.4	95
20 " . . . .	10.8	10.8	19.8	11.0	25.2	95
21 " . . . .	11.5	11.5	21.9	14.0	26.5	95
22 " . . . .	8.5	8.5	18.7	14.2	23.0	98
23 " . . . .	9.3	9.3	16.7	12.3	19.5	99
24 " . . . .	6.0	6.0	14.3	12.5	18.2	100
25 " . . . .	64.5	3.3	15.6*	8.5	22.5	88
14 au 26 Août . .	39.5	3.3	15.4	8.0	24.0	90
26 au 28 " . .	3.0	1.5	11.2	4.4	17.4	97
28 au 31 " . .	5.0	1.7	11.4	5.0	16.2	94
31 Août au 3 Sept.	5.8	1.9	12.7	7.6	17.5	99
3 Sept. " 7 "	10.5	2.6	14.3	7.0	20.8	94
7 " " 10 "	13.0	4.3	16.0	9.0	21.0	94
10 " " 14 "	22.0	5.5	14.7	9.7	19.6	98
14 " " 18 "	25.5	6.4	17.0	11.5	21.5	93
18 " " 22 "	18.5	4.6	13.2	5.5	23.5	92
22 " " 26 "	17.5	4.4	9.5	4.0	16.2	95
26 " " 30 "	9.5	2.4	9.5	5.2	14.2	99
30 " " 4 Oct.	9.0	2.2	9.0	6.2	10.5	100
4 Oct. " 8 "	9.0	2.2	10.6	5.5	17.0	94
8 " " 12 "	11.5	2.9	11.6	7.0	17.5	97
12 " " 20 "	15.0	1.7	5.6	1.5	10.5	95

\* A partir du 25 Juillet, nous avons indiqué comme température moyenne la moyenne des températures journalières de la période; de même pour l'humidité relative; par contre, nous avons relaté les minimum et maximum absolus de chaque période.

La 3<sup>me</sup> colonne contient l'accroissement journalier qui a été mesuré directement jusqu'au 25 juillet et qui apparaît à partir de ce jour comme moyenne de mesurages périodiques.

Nous avons complété ces données en indiquant les observations de la station météorologique installée dans le jardin même.

Nous avons choisi la température moyenne, le minimum et le maximum et l'humidité relative de l'air (moyenne journalière) comme étant les facteurs qui influent le plus directement sur l'accroissement en général.

Notre rejet ayant cru en chambre,\* soit à l'ombre, l'indication du nombre d'heures d'insolation n'avait plus d'importance; nous avons également négligé les précipités atmosphériques, la plante en question croissant sous l'avant-toit et ayant été parfois arrosée artificiellement.

Si nous parcourons la table, nous pouvons faire quelques constatations qui ne sont pas sans intérêt.

### 1. *Variations de l'accroissement journalier.*

Cet accroissement a lieu très irrégulièrement. En juillet, il atteint deux fois un maximum de 11,5 cm; en août, il tombe à un minimum de 1,5 cm, puis il augmente sensiblement, atteint 6,4 cm vers le milieu de septembre pour diminuer ensuite assez régulièrement jusqu'au 20 octobre, où il cesse complètement. En réalité, les observations s'arrêtent au 12 octobre (par suite d'oubli de la part du gardien); à partir de ce jour, l'accroissement total est encore de 15 cm, et, si nous avons admis qu'il cessa complètement le 20, c'est qu'à ce jour la température, qui, jusqu'alors avait été supérieure à 5°, tombe brusquement à 1,1°; en outre, le minimum descend à -0,5 à partir de ce jour.

De ce qui précède, il résulte que l'accroissement en longueur n'a pas nécessairement lieu, comme l'indiquent quelques traités de physiologie végétale, en augmentant régulièrement pour atteindre un maximum et diminuer ensuite d'une façon continue. Le botaniste Sachs ajoutait avec raison: — ce que d'autres ont omi — „à la condition que la température reste constante“.

L'accroissement en longueur n'est donc pas la résultante de facteurs intérieurs seulement; il est en grande partie dépendant de conditions extérieures.

### 2. *Quels sont les facteurs climatériques qui influent le plus sur cet accroissement?*

Nous constatons que le maximum d'accroissement du 21/22 juillet coïncide avec le maximum de la température moyenne (21,9°). Lors du premier maximum, soit le 15/16 juillet, la température était légèrement plus basse; par contre, c'est ce jour qu'eut lieu le maximum absolu (27,5°).

Nous voyons qu'un abaissement brusque de température provoque immédiatement une diminution sensible de l'accroissement. Le cas est

---

\* Remarquons que pendant le jour la porte restait ouverte.

frappant du 17 au 20 juillet. Pendant ces 3 jours la température descend d'environ 5° et l'accroissement, qui, 2 jours avant, était de 11,5 cm, n'est plus que de 4,7 cm !

Le même fait se répète en août. La température vraiment sibérienne du soi-disant „plus chaud mois de l'année“ a pour conséquence un accroissement qui n'atteint qu'à peine 3 cm par jour. Le minimum de 1,5 cm, du 26 au 28 juillet, correspond exactement au minimum absolu (4,4°) du mois.

Dans notre cas, les variations de l'accroissement en longueur sont donc sensiblement proportionnelles aux variations de la température.

### 3. *Influence de l'humidité de l'air.*

Nous constatons que celle-ci était de 84 % au moment du premier maximum et de 97 % lors du second. Cette quantité n'a offert pendant toute la période d'observation que des différences si minimes, qu'il serait hasardé de vouloir rien conclure des résultats susmentionnés.

Nous ne voulons pas éplucher plus longuement les indications du tableau ci-dessus.

4. Quelques mots encore toutefois sur la *durée de la végétation* du rameau. On a malheureusement omis de noter le jour de l'éclosion du bourgeon qui y a donné naissance. Le 12 juillet, il mesurait déjà 1,85 m. Si nous admettons que sa végétation a commencé vers la fin d'avril, nous obtenons une période d'accroissement de  $5\frac{1}{2}$  à 6 mois !

Il ne sera pas hors de propos de noter ici, à titre de comparaison, que l'épicéa et le hêtre terminent leurs pousses en 4—5 semaines et que, d'après le professeur R. Hartig, leur accroissement en épaisseur n'exige que  $2\frac{1}{2}$  mois.

Voilà, en résumé, les quelques réflexions que suggèrent ce cas d'accroissement en longueur que nous nous proposons d'observer à nouveau l'an prochain d'une manière plus complète.

*H. Badoux.*



## L'évolution forestière dans le canton de Neuchâtel.

(*Die Entwicklung des Forstwesens im Kanton Neuenburg.*)

Histoire, statistique. Publié à l'occasion de l'Exposition nationale de Genève, 1896, par le *Service forestier neuchâtelois*. Neuchâtel, Attinger frères, 1896.

(Schluss.)

Interessant wie die Geschichte des Neuenburger Forstwesens ist die Schilderung von dessen *gegenwärtigem Zustand*.

Von der Gesamtfläche des Kantons von 71000 ha sind 27,4 % oder 19,000 ha bewaldet.

1800 ha oder 9,3 % gehören dem Staat, 10,400 ha oder 53,4 % den Gemeinden und der Rest von 7,300 ha oder 37,3 % den Privaten. Die höchstgelegenen Teile des Kantons sind am geringsten bewaldet. Dazu herrschen hier oben die Privatwaldungen vor. Bei der Bodenbeschaffenheit des Juras hat das weniger in Bezug auf die Schutzwirkung des Waldes hinsichtlich der Gewässer, als für die Beeinflussung des Klimas Bedeutung.

Per Kopf der Bevölkerung entfallen 0,17 ha Wald und an Zuwachs 0,8 Fm.

Der Kanton liegt zwischen 435 und 1600 m Meereshöhe. Deutlich lassen sich im Holzwuchs 3 Regionen unterscheiden. Unter 750 m gedeihen alle einheimischen Laubhölzer. Die Eiche bildet reine Bestände. Von hier bis 1100 m bilden Tanne, Fichte und Buche die Hauptholzarten. Buche und Tanne kommen in schönen, reinen Beständen vor. Letztere zieht den Nordhang vor und bietet fast überall eingesprengten Fichten Unterkunft. Ueber 1100 m machen Buche und Tanne der Fichte Platz. Sie bildet den Waldweidebaum par excellence und den Pionier des Waldes nach oben. An sonnigen Hängen unter 1000 m zeigt sich noch die gemeine Kiefer. Importiert finden wir Lärche, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer und allerlei Exoten. Hochwaldbetrieb bildet die Regel, Niederwaldbetrieb die Ausnahme.

Schlagweise gewirtschaftet wird auf 6800 ha, gepläntert auf 2300 ha. Kahlschlag soll nur in besonderen Fällen geduldet werden. Die Durchforstung „par le bas“ wird scharf geführt und hat nur in wenigen Fällen dem Verfahren „par le haut“ Platz gemacht. Die Privaten geben den „Handelsschlägen“ den Vorzug. Dieses Uebel trifft man namentlich in der 10 km.-Grenzzone, die das rohe Holz zollfrei nach Frankreich liefern kann.

Das *Gesetz von 1883* hat die Grundzüge desjenigen von 1869 beibehalten. Es bestehen 6 Forstkreise. Staatswald kommt im I. und VI. vor. 2600 ha Privatwald stehen unter Aufsicht. Die Wahl der Forstbeamten ist auch den Gemeindeabgeordneten anheimgegeben, bedarf aber der Sanktion des Staatsrates. Der Staat trägt zu den Besoldungen bei. Die Verwaltung ist Sache der Gemeinden. Der Zustand hat sich bewährt. Der Forstmann ist zum Staatsbeamten geworden.

Der Vorsteher des Industrie- und Landwirtschaftsdepartements ist auch Forstdirektor. Als Fachleute stehen ihm zur Seite: 1 Kantonsforstinspektor, 6 Kreisförster und das Waldhutpersonal. Der Kreisförster ist Wirtschafter im öffentlichen Wald und Forstpolizeibeamter im Privatwald. In einigen Gemeinden zeigt sich das Bestreben, die Aufgabe des Forstbeamten zu erweitern, gewiss ein gutes Zeichen. Dem Bannwart fällt ausser der Hut die Leitung der Arbeiten zu. Für die Forstbeamten verlangt man eine staatliche Prüfung. Das Diplom der eidg. Forstschule entbindet vom theoretischen Teil. Für alle Forstleute gilt dreijährige Amts dauer. Man trachtet danach, auch die Bannwarte so zu stellen, dass sie ganz diesem Berufe leben können.

Oeffentliche Waldungen dürfen nicht vermindert werden. Der Staat hat sein Areal seit 1883 um 693 ha vermehrt und dafür Fr. 420,000 ausgelegt. Die Gemeinde- und Staatswaldungen sind wirtschaftlich einzurichten. Reglementiert ist darüber nichts.

Die *Betriebseinrichtung* ist populär. Der Staat zahlt 20 % Beitrag. Die Nachhaltigkeit ist nicht unbedingt festzuhalten. Jedenfalls soll aber die Revision Zunahme und Verbesserung des Ertrages nachweisen. Die Vergleichung der Ergebnisse der letzten und vorletzten Revision bildet den Angelpunkt der Betriebseinrichtung. Stärkestufe um Stärkestufe werden sich beide Inventare gegenübergestellt und die inzwischen bezogene Nutzung in Anschlag gebracht. So berechnet sich der Zuwachs, wie er in jeder Stärkeklasse und im ganzen erfolgt ist. Für die Kubierung des stehenden Holzes wird ein besonderer „tarif d'aménagement“ angewendet. Das gefällte Holz wird nach Kubikmetern berechnet. Eine Vergleichung beider Einheiten giebt für jeden Bestand oder jede Unterabteilung ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Kubikmeter und der Einheit des „tarif d'aménagement“. Dass dieses Verhältnis von Fall zu Fall ein etwas anderes sein muss, liegt in der Verschiedenheit von Höhe und Bauform und hat für die Vergleichung der Inventare nichts zu bedeuten. Das Wichtige ist, dass die Einheit des „tarif d'aménagement“ bei den aufeinanderfolgenden Revisionen im gleichen Bestand immer die nämliche bleibe. Dieser „tarif“ mag die Anwendung von Höhenmessern, Massentafeln und Formzahlen entbehrlich machen und die Inventaraufnahme einfacher gestalten. Dafür scheint man in Neuenburg die Ergebnisse in einlässlichster Weise zu verarbeiten. Ein dem Wirtschaftsplan von Couvet entnommenes Taxationsbeispiel zeigt, dass man in die Tabellen einträgt per Unterabteilung: Grösse, Stammzahl, Masse und Mittelstamm der vorletzten Taxation, Schlagergebnis zwischen letzter und vorletzter Revision, Zuwachs und Zuwachsprozent, Differenz zwischen den Vorräten bei den Aufnahmen, Umwandlungsfaktor der Einheit des „tarif“ in Festmeter. Das Studium dieser Zahlen soll zur Beantwortung der Fragen führen, ob der Abgabesatz gleich dem Zuwachs, grösser oder kleiner zu bestimmen sei. Das Beispiel lässt darauf schliessen, dass man in Neuenburg zur Bestandewirtschaft hinneigt, wo sie zulässig erscheint. Das Zuwachsprozent scheint besonderer Würdigung unterstellt zu werden. Es variiert im Beispiel zwischen 1,1 und 9,8. Wo diese Zahl hoch steht, wird man einsparen, wo sie heruntergeht, übernutzen. Der Hauungsplan ist detailliert und enthält: Vorrat, wieviel Prozente davon jährlich zu nutzen sind, Grösse der Nutzung für die sechsjährige Periode, Verteilung der Nutzung auf die einzelnen Jahre, Zuwachs der vorausgegangenen Periode, Verhältnis zwischen Nutzung und Zuwachs. Den Taxator mag ein so reichliches Tabellenwerk erschrecken, dem Wirtschafter bietet es der Belehrung in Fülle.

Das *Weideverbot* ist schwierig zu handhaben, weil die Wytweiden dem Forstgesetze nicht unterstehen. Wo hört aber der Wald auf und wo fängt die bestockte Weide an? Man sucht auf verschiedenem Wege

zum Ziel zu gelangen. Hier wird der Wald abgezaunt. Dort verkürzt man die tägliche Weidezeit, um das Vieh vom Eindringen in den Wald abzuhalten. 1893 wurde angesichts der Notlage das Weideverbot vorübergehend aufgehoben. Viele Gemeinden wollten jedoch von der Aufhebung nichts wissen.

Für Staat und Gemeinden ist die *Forstverwaltung in Regie* obligatorisch. Die Holzerei wird zur Konkurrenz ausgeschrieben. Säuberungen und Durchforstungen werden auch im Taglohn besorgt. Staat und Stadt Neuenburg haben ein ständiges Holzhauerpersonal. Anderwärts lässt dieses zu wünschen übrig. Oft wird die Uebertragung dieser Arbeiten als eine Art Armenunterstützung behandelt. Wo nötig, wird das stehende Asten angewendet. Die Transportmethoden sind vielseitig. Es werden Wege, Erdriesen, Riesen, auch Kabel benutzt. Die Holzabnahme ist Aufgabe des Forstbeamten. Das Tannennutzholz wird ohne Rinde gemessen. Beim Laubnutzholz erfolgt Rindenabzug. An Sortimenten verdienen besondere Beachtung: Telegraphenstangen, Spaltholz für Rebpfähle und Papierholz.

Für die Verwertung ist öffentlicher Verkauf die Regel. Wo davon abgewichen wird, muss die Ermächtigung des Staatsrates eingeholt werden. Für Brennholz wird zumeist der Steigerung, für andere Sortimente auch dem Submissionsverfahren der Vorzug gegeben. Grösste Publizität ist allgemein üblich. Die Kosten trägt der Verkäufer. Staat und einige Gemeinden verlangen vom Ersteher  $\frac{1}{2}$  bis 1 % Beitrag. Das Brennholz bleibt im Kanton, der sich damit nicht genügt. Die Kreise I und II exportieren Eichen, die Kreise IV, V und VI senden Sagholt nach Frankreich und Bretter nach Bern, Lausanne und Genf. Die Sägeindustrie des Kantons zählt bei fünfzig Installationen mit zwölfhundert Pferdekräften und bewältigt jährlich ein Rohmaterial von 50 bis 60,000 Fm. Sie leidet unter dem Bestand der Zehnkilometerzone, die das rohe Holz frei nach Frankreich exportiert.

Das *Kulturwesen* ist im Aufschwung und hält in 43 Saatgärten 416,000 meist verschulte Setzlinge von vier bis sieben Jahren zur Verfügung. Die Rottanne nimmt den ersten Rang ein.

Die *Forstpolizei im Privatwald* soll Kahlschläge verhindern und die Wirtschaft überwachen; für Holzschläge unter 10 Fm. bedarf es einer blosen Anzeige ans Forstamt. Für grössere wird an den Kantonsforstinspektor einberichtet. Bewilligungen zu Kahlschlägen oder Reutungen werden von der Direktion erst erteilt, nachdem Nachbarn und Gemeinden angehört worden sind. Die Formalitäten sind kostenlos. Die Handhabung dieser Bestimmungen ist schwierig. Gerichte und Forstleute sind gar oft ungleicher Meinung. Wo Grund und Boden nicht dem Waldbesitzer gehören, ist das Gesetz unzulänglich.

Innert den letzten zehn Jahren nutzte der Staat jährlich per Hektar 3,23 Fm., die Gemeinden 4,48 Fm.; das Nutzholzprozent betrug 29 bzw. 45, das Durchforstungsprozent 24 bzw. 20. Zu Kulturen wurden in den zehn Jahren 2400 kg Samen und  $2\frac{1}{2}$  Millionen Pflanzen verwendet. Wege wurden 34 km angelegt.

Die Geldkontrolle ist einfach, weil als einzige Einnahme der Holzerlös mitzählt. Die Kosten setzen sich zusammen aus Rüstlöhnen, Kulturen, Weganbeiten, Besoldungen.

Wer das Buch gelesen hat, wird sich sagen, Neuenburg habe sein Forstwesen in glücklicher Anpassung an die gegebenen Verhältnisse auf einen hohen Stand gebracht. Wer sich darüber orientieren oder wer später die Fortsetzung dieses Stückes Forstgeschichte schreiben will, dem bietet das vorliegende Werk eine treffliche Unterlage. Doch kann diesem ein Vorwurf nicht erspart werden. Der Leser hat das Recht zu wissen, wer der ganzen „Evolution forestière dans le canton de Neuchâtel“ seit einem Vierteljahrhundert zu Gevatter stehe, wer den obersten Landesbehörden seinen fachmännischen Rat geliehen habe, als sie die Gesetzesvorlagen ausgearbeitet und vor dem Volk vertreten haben. Der Leser ist berechtigt zu fragen, wen hat das Buch zum Verfasser. In diesen Rechten wird der erstere verkürzt. „Publié par le service forestier neuchâtelois“, sagt ihm nicht genug. Andere Publikationen ähnlicher Art bringen gewöhnlich den Namen des Autors. Unser Buch dagegen bringt in lobenswerter Bescheidenheit gar keinen Namen. Es heisst auf der ersten Seite:

*Aux Autorités Cantonales Neuchâteloises  
Aux Communes du Canton*

*Hommage de respect et dévouement.  
Le Service Forestier Neuchâtelois.*

Wer das Werk durchgelesen, ist versucht auf die letzte Seite zu setzen:

*A James Roulet,  
Inspecteur général des forêts du Canton de Neuchâtel depuis 1870,  
et à ses collaborateurs*

*Hommage de respect.  
Les Forestiers Suisses.  
Z.*



### **Waldsamenernte-Bericht.**

Von *J. Duschletta & Co.*, Zernez.

Die ausserordentlich nasse Witterung des letzten Sommers und Herbstes verfehlten nicht, auch auf die Waldsamenernte im allgemeinen einen nachteiligen Einfluss auszuüben, so dass dieselbe jedenfalls als eine geringere zu bezeichnen ist, als diejenigen der letztverflossenen Jahre. Der Ausfall macht sich am meisten fühlbar in *Fichten*-, *Lärchen*- und *Kiefern*samen, welche unbedingt wenig samenreiche Zapfen aufzuweisen haben und deren Preise daher auch namhaft gestiegen sind.

Eine eigentliche Ausnahme bildet unter diesen Umständen die *Arve*, welche nach mehreren Jahren wieder einen recht ordentlichen Ertrag gab mit guter Keimkraft. Da die Arvenernte bekanntlich nur periodenweise reüssiert, können wir nur empfehlen, von dem diesjährigen Vorrat den grösstmöglichen Gebrauch zu machen, um in dieser Gebirgs- holzart einen tüchtigen Bestand zu erzielen.



### Bericht über die diesjährige Waldsamenernte.

Mitgeteilt von *Heinrich Keller Sohn*, Darmstadt.

**Nadelhölzer:** Wie ich es in meinem vorjährigen Erntebericht schon vorausgesagt habe, trägt die *Kiefer*, *Pinus sylvestris*, diesmal nur sehr wenig Zapfen; dazu sind dieselben von kleinem Samengehalt. Sie müssen deshalb zum Teil von weit her bezogen werden. Die hohe Fracht verteuert erheblich den Kostenpreis. Die Keimfähigkeit des in meinen eigenen Darren geklengten Samens steht indessen gegen diejenige guter Erntejahre nicht im geringsten zurück und da die ausgedarrten (leeren) Zapfen hier zu recht guten Preisen Absatz finden, kann der Samen verhältnismässig billig geliefert werden.

Auch für nächsten Winter ist nirgends eine gute Kiefernsamenernte zu erwarten.

Von *Fichten*, *Picea excelsa*, wird in den Gegenden, die in anderen Jahren als die Hauptproduktionsorte gelten, gar nichts geerntet. Auch diese Zapfen müssen von weit her bezogen werden, so dass sich der Preis des Samens nicht unbeträchtlich höher stellt, als derselbe bei einer Mittelernte beträgt.

*Lärchen*, *Larix europaea*, kann dagegen trotz sehr mässigem Erntertrag und zwar in bester Qualität zu durchaus normalem Preise geliefert werden.

Die *Schwarzkiefer*, *Pinus austriaca*, ergab auch diesmal eine geringe Ernte; der Samen stellt sich aber doch nicht so teuer als voriges Jahr.

Auch die *Weymouthskiefer*, *Pinus strobus*, trug nicht viel Zapfen. Der Preis des Samens stellt sich etwas höher als derjenige der vorigen Ernte.

Von *Weisstannen*, *Abies pectinata*, ist guter Samen kaum mehr aufzutreiben. Derselbe wird eben schon entsprechend teuer bezahlt und dürfte demnächst noch viel teurer werden.

Dagegen brachte die *Arve*, *Pinus cembra*, endlich wieder einmal eine gute Ernte; auch *Krummholzkiefern*, *Pinus pumilio*, ist zu normalen Preisen erhältlich.

**Laubhölzer:** Die *Eichelmaist*, welche manche anfangs überschätzten hatten, wurde durch das regnerische Wetter während der Sammelzeit ungünstig beeinflusst, so dass zu den im Herbst von verschiedenen

Seiten geforderten billigen Preisen meistens gar nicht geliefert werden konnte.

Dasselbe gilt für *Bucheln*, *Fagus sylvatica*.

Von beiden Samensorten besitze ich gut eingelagerte Vorräte, welche jedoch wohl nur für die frühzeitig einlaufenden Aufträge ausreichen dürften.

*Amerikanische Roteiche*, *Quercus rubra amerikana*, sind schon heute fast überall ausverkauft und werden mit jeder Woche teurer bezahlt.

Die übrigen *Laubhölzer*, wie Akazien, Ahorn, Birken, Rot- und Weisserlen, Hainbuchen, Eschen und Linden lieferten kleine bis mittlere Samenergebnisse.



### Reisebriefe

an das Feuilleton der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.

(Schluss).

Das Holztransportwesen ist in Ungarn auf grösstem Fusse eingerichtet. Die bedeutendsten Holzvorräte finden sich nämlich nicht in der waldarmen Ebene, welche die Mitte des Landes einnimmt, sondern in den abgelegenen Gebirgsgegenden des Nordens, Ostens und Südens. Von da bis zu den Hauptlinien der Eisenbahnen und der grossen Flüsse sind lange Strecken zurückzulegen. Um dieselben zu überwinden hat der Staat eine Menge von Vizinalbahnen erstellt, ausserdem aber bauen die grössten Waldbesitzer selbst Dampf- und Pferdebahnen und Kanäle oder legen transportable Schienen. Zahlreiche Modelle und Photographien zeigen die verschiedenen Bauwerke, Bahnbrücken, Rampen, Riesen, Schleusen, Rechen, Wasserriesen (kleine Kanäle mit zeitweisem Flössbetrieb). Da sind z. B. die Schleusenwerke von Marmaros, deren Thore aus Eisen konstruiert wurden und welche gegen 100,000 Gulden kosteten.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Forstbenutzung und speciell die Holzverwertung den weitaus wichtigsten Teil des hiesigen Forstwesens bildet, sowohl an der Ausstellung als draussen im Lande selbst. Bezeichnend ist in dieser Beziehung schon, dass das Holz meist auf dem Stocke verkauft wird, und dass viele grössere Waldbesitzer derartige Kaufverträge sogar auf zehn bis fünfzehn Jahre zum voraus abschliessen. Zu gunsten dieses Verfahrens wird hervorgehoben, dass der Käufer die Schläge vorteilhafter ausnütze, weil er den Absatz der verschiedenen Holzsortimente besser kenne als der Waldbesitzer, und dass er bei einer längern Vertragsdauer für die Transportanstalten mehr aufzuwenden in der Lage sei.

Wenn auch die waldbauliche Seite an der Ausstellung etwas zurücktritt, so wird doch der Beweis geleistet, dass das Kulturwesen insbesondere sich aufmerksamer Pflege erfreue. Forstämter und Waldbau-

schulen geben Zeichnungen und Modelle von Saat- und Pflanzschulen mit Einfriedungen, verschulte und unverschulte Pflänzlinge mit ihrer verschiedenen Wurzelentwicklung, Sammlungen von Kulturwerkzeugen, Modelle kleiner Verbauungen mittelst Flechtzäunen oder Pfählen etc. Im Freien sind ganz kleine Saatschulen mit wenigen Beeten angelegt. Grösser müssen sie im Walde draussen sein, wenn der Staat, wie es heisst, jährlich achtzehn Millionen Setzlinge abgeben will. Alle Grundbesitzer, welche neue Aufforstungen machen, erhalten nämlich dazu die nötigen Pflänzlinge unentgeltlich.

Der Forstschutz ist vertreten durch viele Vorweisungen des Wildschadens, Darstellung einiger Pflanzenkrankheiten (u. a. des Mycelgeflechts von *Agaricus melleus*) und einige Insektsammlungen mit Frassstücken, die aber den Vergleich mit der Ihrigen von 1895 weder in der Vollständigkeit, noch in der Anordnung aufzunehmen vermöchten. Bemerkenswert sind die Präparate von Dr. Lendl in Budapest, welcher Maulwürfe, Werren, Engerlinge und grosse Spinnerlarven wie lebend konserviert und sie in natürlicher Lage an ihren täuschend nachgeahmten Frassorten zur Anschauung bringt.

An statistischen und topographischen Karten und Plänen über das ganze Land und über einzelne Reviere, an geometrischen und taxatorischen Instrumenten (worunter ein Phototheodolith), an Ertragstafeln, Vermessungs- und Betriebsoperaten ist kein Mangel. Die Wirtschaftspläne und Kontrollbücher sind sogar zum Teil noch dickleibiger als bei uns. Aber das Papier drängt sich hier nicht mit solcher Aufdringlichkeit vor wie an unsren Ausstellungen, es ist mehr in die oberen Stockwerke verbannt, und die besten Plätze sind den Objekten reserviert, welche direkt aus dem Walde stammen, ohne den Umweg durch die Holzstofffabrik gemacht zu haben.

Etwas erschwert wird die Besichtigung dadurch, dass alle Aufschriften hier ungarisch, dort kroatisch angebracht sind. Ich brauchte längere Zeit, bis ich nur die Gruppen-Aufschriften von jenen andern unterscheiden lernte, welche, in mein geliebtes Deutsch übertragen, ungefähr besagen: „Man bittet die Gegenstände nicht zu berühren“ oder „Das Rauchen ist untersagt!“

Wenn Sie mir daher noch gestatten, einige Notizen aus dem statistischen officiellen Werk des Forstdepartements\* anzuführen, so werden Sie nicht dem Verdachte Raum geben, dass ich sie dem ungarischen Original entnommen habe.

Das Bewaldungsverhältnis beträgt für das ganze Reich 28 %, für Kroatien und Slavonien allein 36 %. Ein Drittel der Waldungen liegt in Privatbesitz, die andern zwei Drittel gehören dem Staat, den Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, und müssen gesetzlich nach

\* *Die wirtschaftliche und commercielle Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates.* Herausgegeben von Ignatz von Darányi, könig. ungar. Minister für Ackerbau. Verfasst von Dr. Albert Bedö, Staats-Sekretär, Ober-Landforstmeister, korresp. Mitglied der ungar. Akademie der Wissenschaften, Ritter zahlreicher Orden. Zweite Auflage. Budapest 1896. Vier Bände gr. 4°.

Wirtschaftsplänen und durch Fachleute verwaltet werden. Bis Ende 1895 war beinahe die Hälfte dieser Wirtschaftspläne erstellt und in Kraft, für die übrigen Wälder existieren provisorische. Die leitenden Gesichtspunkte für die Betriebsregulierung sind: „Die Erhaltung und Verbesserung der Wälder, die Nachhaltigkeit der Nutzungen und die rationelle Rentabilität.“ Der Etat wird mittelst einer Art abgekürzten Fachwerks bestimmt. Der Hochwald (im ganzen etwa  $\frac{3}{4}$  der Fläche) wird in einem Umlauf von 80—120, der Ausschlagwald in einem solchen von 10—40 Jahren bewirtschaftet, darunter sind viele Eichenschälwaldungen. In den Schutzwäldern und im kroatischen Karstgebiet wurde Plänterbetrieb eingeführt. Der Holzvorrat beträgt im grossen Durchschnitt nur  $\frac{2}{3}$  des normalen. Ueberschüsse finden sich noch auf einzelnen grösseren Herrschaften und in abgelegenen Gegenden, wo sich der Hieb wegen mangelnder Verkehrsmittel bis jetzt nicht lohnte. Nach den Bestandsformen gibt es 27% Eichen-, 52% Buchen- und andere Laubwaldungen und 21% Nadelholzbestände.

Das Gesetz von 1879 sichert die Erhaltung des Waldes auf allen Böden, die für landwirtschaftliche Benutzung nicht anhaltend geeignet sind (cirka 70%) und der Schutzwälder, welche „zum Schutz von angrenzenden Kulturflächen oder von Verkehrsmitteln“ ausgeschieden wurden (5%). Im Falle der Abholzung sind diese Flächen innert 6 Jahren wieder anzupflanzen unter Androhung einer Busse von 10—100 Gulden per Joch. Für die Anpflanzung früherer Kahlschläge und von Oedländereien liefert der Staat das Kulturmateriel und gewährt überdies noch bedeutende Geldprämien (bis zu 500 Gulden). Sämtliche Einnahmen des Landes-Forstfonds an forstpolizeilichen Bussen, ca. 100,000 Gulden, werden ebenfalls zu Aufforstungen verwendet. Aus dem Waldkaufs-Fonds wurden in den letzten 10 Jahren cirka 40,000 ha leerer Boden behufs künstlicher Bestockung angekauft und 700,000 Gulden zur Anlage von Vicinalbahnen verwendet.

Das Forstgesetz schränkt auch die Streunutzung und die Waldweide ein. Da letztere nicht ohne grosse Schädigung der Landwirtschaft abgeschafft werden könnte, so bewirkte man eine Ausscheidung von Wald und Weide, wobei 2% der unter staatlicher Verwaltung stehenden Waldfläche von Gemeinden und Stiftungen (ca. 24,000 ha) als bestockte Weiden mittelst eines „Waldwiesenbetriebsplans“ ausgeschieden wurden, auf welchen die Holznutzung als Nebensache anzusehen ist.

Die Organisation ist eine sehr komplizierte, aber durchaus centralistische. Eine Anzahl Forstverwaltungen und Forstämter unterstehen direkt dem Forstdepartement. Daneben sind 20 königliche Forstinspektoren in Funktion. Die Verwaltung von Gemeindsforsten durch Staatsbeamte ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, aber seither da eingeführt worden, „wo die Waldbesitzer selbst nicht in der Lage waren, fachlich gebildete Forstbeamte anzustellen.“ Im Komitat Arva z. B. sind die Waldungen von 108 Gemeinden und Korporationen unter staatliche Verwaltung genommen und bezahlen dafür zusammen 3500 Gulden oder etwa 25 Centimes per ha.

Der forstliche Unterricht wird an der Forstakademie in Schemnitz erteilt. Die ordentlichen Schüler treten mit einem Maturitätszeugnis ein und bestehen einen 3-jährigen Forstkurs oder einen 4-jährigen Forstingenieur-Kurs. Die praktische Ausbildung dauert weitere 2 Jahre und berechtigt zum Access in die Diplomprüfung, welche alle Wirtschafter in öffentlichen Waldungen mit Erfolg bestanden haben müssen. Zur Ausbildung von niedern Forstbeamten sind 4 Waldhüterschulen mit 2-jährigem Kurs eingerichtet. Vor der Fachprüfung haben dieselben ebenfalls eine 1-jährige praktische Lehrzeit zu bestehen.

Schliesslich muss ich als eifriger Anhänger unseres Forstvereins noch des ungarischen Landes-Forstvereins erwähnen, der 2100 Mitglieder zählt und gegenwärtig ein Vermögen von 350,000 Gulden besitzt, alles aus freiwilligen Beiträgen zusammengesteuertes, wohlerworbenes Geld. Was würden unsere Herren vom ständigen Komitee für feierliche Gesichter machen, wenn sie so ein Jahresbüdget aufzustellen hätten! Der ungarische Forstverein gibt auch eine Monats-Zeitschrift heraus, die „Erdeszeti Lapok“ (Forstliche Blätter), welche in 2250 Exemplaren erscheint; er unterstützt im fernern arme oder invalide Mitglieder oder deren Witwen und Waisen, er verteilt Stipendien an unbemittelte Studierende, übernimmt die Herausgabe von preisgekrönten Werken und entfaltet überhaupt eine rege litterarische Thätigkeit. An der Ausstellung ist er vertreten mit einer „forsthistorischen Dokumentensammlung“ in drei starken Bänden.

Aber es ist heiss hinter den Fenstern des Ausstellungsgebäudes, ein fremdartig und trockenes Gefühl steigt den Hals herauf; es ist der ungarische Durst, ein Uebel von ganz besonderer Hartnäckigkeit. Wir begeben uns ins Freie. Mitten zwischen Ungarn und Kroatien steht ein kreisrundes Tempelchen mit rebenumkränzter Veranda; in Bern hiesse man das auf deutsch *Degustations-Pavillon*. Wie wär's, wenn wir dort zusammen Halt machen im Kernschatten einer der ungeheuren Flaschenpyramiden. Der Vorschlag findet Zustimmung, doch die Auswahl ist schwierig, denn die eine Nummer ist zu heftig, die andere zu dick; endlich kommen wir zum Villanyer-Riestling. „Und bei dem blieben sie“ heisst es im schönen Geschichtchen vom alten Peter Hebel, worin er das Abenteuer von zwei reisenden Schwarzwälderbauern erzählt.

Entschuldigen Sie, Herr Redaktor, meinen notgedrungenen Absprung. Wenn es Sie und die verehrten Leser der schweizerischen *Erdeszeti Lapok* interessiert, so berichte ich auf einer andern Station weiter.

Ihr sehr ergebener

*R. B.*

Ist es wohl nötig, unsern hochgeschätzten Herrn Mitarbeiter hier nochmals zu versichern, wie sehr wir ihm alle für geneigte Fortsetzung seiner ansprechenden Reiseschilderungen verbunden wären?

*Die Red.*

